

Seite 1 von 2

Herrn
[REDACTED]

18.06.2020

Aktenzeichen
1451 E - Z. 25/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: 0211 8792-[REDACTED]

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen**

Ihr Antrag vom 04.06.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren o.g. Antrag teile ich Ihnen mit, dass die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit Vertragspartnern über die Produktion in sog. Unternehmerbetrieben bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten liegt. Es besteht weder eine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalten, die dortigen Unterlagen vorzulegen, noch werden hier Listen über Verträge oder Vertragsdetails geführt. Dementsprechend sind hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung Ihrer Anfrage vorhanden.

Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen i.S. dieser Gesetze betreffen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ich stelle Ihnen anheim, sich mit Ihrer Anfrage unmittelbar an die Justizvollzugsanstalten zu wenden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**
- Elektronische Post -

Beigefügt ist ein Merkblatt mit Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Justizverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■